

Beschluß der Bürgerschaft

vom 14. Juni 1865.

1. Ergänzung des Geschäftsvorstandes.

Nachdem der bisherige Präsident Herr Richter Dr. F. A. Meyer, dem die Bürgerschaft für die langjährige, treue Wahrung seines Amtes ihren aufrichtigsten Dank zollt, der Bürgerschaft seinen Austritt aus derselben angezeigt hat und damit die Wahl eines neuen Präsidenten erforderlich geworden ist, hat die Bürgerschaft Herrn Dr. E. Meinerzhagen zu diesem Amte erwählt. An die Stelle des Vexteren ist zum zweiten Vicepräsidenten Herr Richter Dr. Boisselier erwählt worden.

2. Strafsproceßordnung.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Verordnung betr. »provisorische Einsetzung eines Cassationshofs in Strassachen und das Verfahren vor demselben« einstweilen noch auf ein Jahr vom 1. Juli d. J. an prolongirt werde, spricht aber die Hoffnung aus, daß innerhalb dieses Jahres es den Bemühungen des Senats gelingen werde, die Anstände völlig zu beseitigen, welche die Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts in Strassachen in einigen der freien Städte gefunden haben.

3. Localitäten der Hauptschule.

Da das der Deputation gegebene Commissorium, ob nicht eine der Abtheilungen der Hauptschule zur Abhülfe des augenblicklichen Bedürfnisses in andere dem Staate zu Gebote stehende Localitäten verlegt werden könne, wobei an eine Verlegung bloß einiger Classen nicht gedacht war, durch den Bericht der Deputation nicht erledigt ist, so verweist die Bürgerschaft die Angelegenheit zu nochmaliger Ueberlegung und Berichterstattung an die Deputation zurück.

4. Betrieb der Krankenanstalt im Jahre 1863.

Die Bürgerschaft wird auf diesen Gegenstand bei passender Gelegenheit zurückkommen.

5. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Dem Antrage des Senats, über die in Anlage 1 der Mittheilung des Senats vom 9. Juni d. J. bezeichneten und in dem derselben Mittheilung beigefügten Situationspläne abgegrenzten Grundstücke die Expropriationspflicht auszusprechen, tritt die Bürgerschaft bei und beauftragt ihrerseits die für die Expropriation neustädtischer Grundstücke niedergesetzte Deputation mit der nach §. 4 der Verordnung vom 14. Juni 1843 gesetzlich vorgeschriebenen Vermittlung auch hinsichtlich dieser jetzt der Expropriation unterworfenen Grundstücke.

6. Ausprägung von Thalerstücken.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß nach der Anheimgabe des Senats dem Comité für das zweite deutsche Bundesschießen die Summe von zweitausend Thalern aus der Staatscasse zu Zwecken des Festes zur Verfügung gestellt werde.

7. Gassenreinigung.

Die Bürgerschaft beantragt, vom 1. Juli d. J. an die Verwaltung der öffentlichen Gassenreinigung, insb. die finanzielle Seite derselben, einer Deputation wieder zu überweisen, die Aufsicht über die Ausführung der öffentlichen Gassenreinigung indessen wie bisher der Polizei zu belassen.